

Berlin, 30. April 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# zum Referentenentwurf ei- ner 3. Verordnung zur Ände- rung der Mess- und Eichver- ordnung vom 22. März 2021

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliches Erfordernis für die Änderungen an der MessEV .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Weitergehender Anpassungsbedarf am Referentenentwurf .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Begrenzung auf „Eignung“ führt zu Rechtsunsicherheit .....	4
3.2.	Min/Max-Betrachtungen.....	5
3.3.	Übergangsregelungen .....	5
3.4.	Weitere Hinweise zu energiewirtschaftlichen Verrechnungen .....	6
3.5.	Anmerkungen zu Ausnahmen für den amtlichen Verkehr .....	6

## 1. Vorbemerkung

Der BDEW hat bereits zum Referentenentwurf zur Änderung der MessEV vom 12. Januar 2021 eine [Stellungnahme](#) abgegeben. Dass § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV-E (neu) des Referentenentwurfs vom 22. März 2021<sup>1</sup> nun eine Generalklausel für energiewirtschaftliche Messwertverrechnungen statt eines abschließenden Ausnahmekatalogs vorsieht, begrüßt der BDEW ausdrücklich.

- › **Der BDEW unterstützt die vorgesehene generelle eichrechtliche Zulässigkeit von energiewirtschaftlichen Messwertverrechnungen für die Zukunft sowie die nachträgliche eichrechtliche Legalisierung.**
- › **Im Sinne der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens regt der BDEW zusätzlich eine Beweislastumkehr in § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV-E sowie Übergangsfristen und Klarstellungen in der Begründung zum Vergleich und der Verrechnung von Messgrößen und zum Anwendungsbereich der „leitungsgebundenen Versorgungsleistungen“ an (siehe Nr. 2 bis 5).**

## 2. Grundsätzliches Erfordernis für die Änderungen an der MessEV

Seit Jahren ist es ein offenes Geheimnis, dass die rechtlichen Anforderungen des EEG /KWKG und des EnWG für die Erfassung von Strommengen und die Vorgaben des Mess- und Eichrechts nicht miteinander vereinbar sind. Dass der Weg über eine neue Ausnahme in der MessEV durch Festlegung von Ausnahmeregeln durch den Regelermittlungsausschuss der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu schwerfällig und teilweise aufgrund unzulässiger Fehlergrenzen sogar unmöglich ist, hat sich in den letzten Jahren gezeigt. Auch wenn die Messwertverrechnung derzeit eichrechtlich nicht zugelassen ist, stellt sie faktisch einen Massenanwendungsfall in der Energiewirtschaft dar und betrifft Energie-, Bilanzkreis-, Netznutzungs- und Mehr-/Minderungen-Abrechnung sowie EEG- und KWKG-Förderungen und die Abrechnung von Umlagen.

Die in der Praxis gängigen energiewirtschaftlichen Messwertverrechnungen müssen daher dringend kurzfristig eichrechtlich legalisiert werden. Andernfalls sehen wir die große Gefahr, dass die generelle Eichrechtswidrigkeit sämtlicher Verrechnungskonzepte die Akzeptanz sowohl von energiewirtschaftlichen Regeln, die den Einsatz von mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen fordern (insbes. §§ 62b ff. EEG 2017) als auch des nahenden Smart-Meter-Rollouts gefährden könnte und schwerwiegende Folgen für die praktische Umsetzung komplexer Messungen erwachsen. Denn auch bei der Verwendung von intelligenten Messsystemen,

---

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/search/?trisaction=search.detail&year=2021&num=180>

die eine sichere Alternative für komplizierte und teure Messkonzepte in Prosumer-Sachverhalten darstellen, werden Verrechnungsregeln angewendet werden müssen.

### 3. Weitergehender Anpassungsbedarf am Referentenentwurf

#### 3.1. Begrenzung auf „Eignung“ führt zu Rechtsunsicherheit

Nicht praktikabel erscheint die Einschränkung der zulässigen Verrechnungen durch die Formulierung *„und sofern die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.“*

Nur einen Einzelfall betrifft die Erläuterung in der Begründung, dass die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck insbesondere in Situationen nicht gegeben sei, in denen beispielsweise bei einer Kundenanlage mit Unterzählern aus einem Hauptzähler und einigen Unterzählern der Verbrauch einer weiteren Einheit Unterstelle ohne Zähler berechnet werden solle. Denn in diesen Fällen würden alle Leitungsverluste zwischen dem Hauptzähler und den Unterzählern automatisch dem Verbrauch der Unterstelle ohne Zähler zugeschlagen. Die Ausführung, dass dagegen in Eigenversorgungsfällen von der Eignung für den Verwendungszweck auszugehen sei, da dort eine Messung in der Regel messtechnisch nicht möglich sei, erschließt sich nicht: Gerade in reinen Eigenversorgungsfällen kann durch Differenzbildung von Erzeugungsmessung und Überschussmessung die Eigenversorgungsmenge, auf die ggf. EEG-Umlage zu zahlen ist, messtechnisch erfasst werden.

Der BDEW sieht hier die große Gefahr, dass es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die „Eignung“ der Art der Berechnung und die verwendeten Werte zwischen den Beteiligten kommen kann, so dass das Ziel der Regelung, Rechtssicherheit und -frieden in diesen Konstellationen zu schaffen, konterkariert würde.

**Wir regen daher an, in § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV-E eine Formulierung zu wählen, die zumindest eine Beweislastumkehr zugunsten des Verwenders enthält:**

*„Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungsleistungen mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind und sofern die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck **nicht offensichtlich ungeeignet sind.**“*

Die Regelung sieht in der aktuellen Fassung außerdem vor, dass eine durch den Regelermittlungsausschuss der PTB ermittelte Regel ohnehin Vorrang vor der allgemeinen Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Verrechnungen hat. In konkreten Anwendungsfällen könnte der Regelermittlungsausschuss bei Bedarf also auch korrigierend eingreifen. Diese in § 25 Satz 2 MessEV-E vorgesehene Kompetenz für den Regelermittlungsausschuss ist jedoch vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes insgesamt kritisch zu bewerten. Die neue Regelung im neuen § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV-E schafft Handlungssicherheit für die gesamte Branche. Separate

Festlegungen des Regelermittlungsausschusses dürfen nicht dazu führen, die gesetzlichen Vorgaben aus § 25 Satz 1 Nr.7 MessEV-E aufzuheben.

### 3.2. Min/Max-Betrachtungen

Es sollte zumindest in der Begründung ausgeführt werden, dass ein Vergleich von zwei Messgrößen ebenfalls zulässig ist. Es ist streitig, ob solche MIN/MAX, bzw. größer-kleiner-Betrachtungen dem Eichrecht unterfallen oder erst eine nachgelagerte Verwendung im geschäftlichen Verkehr darstellen. Im Energierecht ist es regelmäßig notwendig, zwei Messgrößen zu vergleichen und danach nur beispielsweise den kleineren Messwert zu verwenden. Das dient auch und gerade dem Schutz der Verbraucher. Als Illustration können die umfangreichen Rechenbeispiele im [BNetzA-Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten](#) dienen. Es sollte klargestellt werden, dass dies erlaubt ist, bzw. nicht den Bestimmungen unterfällt. Würden Min/Max-Betrachtungen dagegen dem § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV und Nr. 8 unterfallen, dann wären diese Vorschriften ungeeignet, hierfür eine Regel zu ermitteln. Denn gemäß § 25 Satz 1 Nr. 8 MessEV (nach neuer Zählung) muss eine Regel „eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhalten“. Die Betrachtungen  $>$  und  $<$ , bzw. MIN/MAX unterfallen nach unserem Verständnis gerade nicht den Regeln zur Gauß'schen Fehlerfortpflanzung, so dass hier auch kein „wahrer Wert“ ermittelt werden könnte, vom dem wiederum eine Abweichung definiert wird.

**Wir regen daher an, in der Begründung festzuhalten:**

**„Der Vergleich zweier Messgrößen im Wege eines Größer-kleiner-Vergleichs, einer Min-Max-Betrachtung oder einer wenn-dann-Logik stellt keine „Bildung einer Messgröße“ im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern ist eine Verwendung im geschäftlichen Verkehr. Sie unterfällt nicht § 25 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 8 MessEV.“**

### 3.3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass § 25 Satz 2 MessEV-E erhalten bleibt und der Regelermittlungsausschuss für einen bestimmten Anwendungsfall eine konkrete Regel erlässt, die einen Umbau von bereits realisierten Messkonzepten erforderlich machen würde, müssen jedenfalls auskömmliche Übergangsfristen vorgesehen werden, um einerseits stranded investments zu vermeiden und andererseits für die Übergangszeit keine eichrechtlich unzulässigen Zustände entstehen zu lassen. **Bestehende Messkonzepte müssten nach Erlass einer Regel durch den Regelermittlungsausschuss jedenfalls bis zum Ablauf der Eichfrist der eingesetzten Zähler weiter betrieben werden können, soweit der Regelermittlungsausschuss nicht explizit einen früheren Austausch anordnet.** Mit Ablauf der Eichfrist müssten die Zähler dagegen ohnehin ausgetauscht werden, so dass auch das Messkonzept angepasst werden kann.

### 3.4. Weitere Hinweise zu energiewirtschaftlichen Verrechnungen

Der **Begriff der „leitungsgebundenen Versorgungsleistungen“** wurde in der Ursprungsversion durch Anlage 7 spezifiziert. Aus Sicht des BDEW muss absolut klar sein, dass bspw. auch Verrechnungsfälle mit Berechnungsgrößen zur Ermittlung einer gesetzlichen Förderung, bei denen eine „Versorgung“ im eigentlichen Sinne noch nicht stattfindet, von der Legalisierung erfasst sind. Gleiches gilt auch für die rechnerische Aufteilung von Strommengen für die Bilanzierung. Eine entsprechende Klarstellung sollte jedenfalls in die Begründung aufgenommen werden. Mindestens dort sollte außerdem neben den Schätzgrößen auch **die Verrechnung von bereits verrechneten Messwerten (Messgrößen)** Erwähnung finden, da in vielen Fällen mehrfach gerechnet werden muss. Hier besteht teilweise Uneinigkeit zwischen den Eichbehörden, ob und unter welchen Voraussetzungen Messgrößen, die ihrerseits durch Berechnung bestimmt wurden, ein zweites Mal verrechnet werden dürfen.

### 3.5. Anmerkungen zu Ausnahmen für den amtlichen Verkehr

Darüber hinaus sollten Ausnahmen (Eichpflichtausnahme z.B. für 123 KV Wandler) und Regelungsthemen (Grundrechenarten etc.) gleichberechtigt sowohl für den „geschäftlichen Verkehr“ als auch für den „amtlichen Verkehr“ gelten. Derzeit gibt es hier Unterschiede, so dass der amtliche Verkehr etwas fordert, was im geschäftlichen Verkehr abgeschafft und auch nicht mehr von Wirtschaftsakteuren beschafft werden kann.

Im amtlichen Verkehr (beispielsweise Steuergesetzgebung, Anerkennung der Strommengen zur Verringerung der Steuerlast eines Unternehmens) werden Werte / Mengen aus konformitätsbewerteten Messgeräten verlangt. Darunter fallen neben Zählern auch Wandler. Bei Wandlern besteht laut Eichgesetz im geschäftlichen Verkehr die Ausnahme, dass bei Wandlern in der Spannungsebene ab 123 KV (Hochspannung) und höher 245 / 400 KV (Höchstspannung) diese (Strom und Spannungswandler, bzw. Kombiwandler) nicht konformitätsbewertet sein müssen. Aufgrund dieser Ausnahme im geschäftlichen Verkehr und der fehlenden Nachfrage nach konformitätsbewerteten Wandlern in der Spannungsebene ab 123 KV wurden durch die Wandlerhersteller die ausgelaufenen Baumusterprüfbescheinigungen nicht durch neue ersetzt und die Herstellerprüfstellen auch nicht entsprechend dem neuen Regelwerk aufgerüstet.

Das hat in der EU und Deutschland dazu geführt, dass:

- › seit 2016 alle Messgeräte über ein EU-konformes Modul B (früher Baumusterprüfbescheinigung) verfügen müssen und alte Dokumente ungültig wurden,
- › es keine Zulassungsstellen für die Konformitätsbewertung mehr gibt (früher u.a. PTB in BS/Berlin), die eine Konformität des eingereichten Wandlers ausstellen können (Modul B früher Baumusterprüfbescheinigung),

- › es keine Zertifizierung von Prüfstellen (beim Wandlerhersteller und im freien Markt) mehr gibt, die bei der PTB eine Akkreditierung zur Ausstellung einer Konformität einzelner Wandler (Modul D früher gelbe Eichmarke) haben.

**Ansprechpartnerin:**

BDEW

Constanze Hartmann, LL.M.

Abteilung Recht

Telefon: 030 300 199-1527

constanze.hartmann@bdew.de